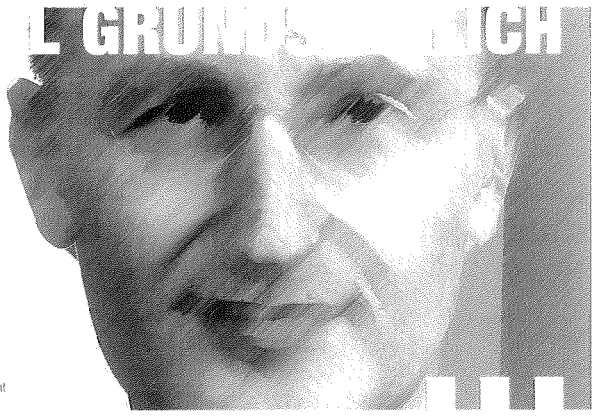

Bild: privat

Klaus Rotter über Fallen in der Vermögensverwaltung und Unterschiede zur institutionellen Kapitalanlage

Was ist ein großer Unterschied zwischen institutionellen Investoren und vermögenden Privatpersonen?

Institutionelle Investoren können sich ein höheres Maß an Beratung leisten. So beauftragen institutionelle Anleger regelmäßig sogenannte Investment Consultants, die etwa laufend und mit großer Detailschärfe unter anderem auf Risiken aus Zinsschwankungen oder Fremdwährungen achten und inwiefern diese die Anlageziele gefährden können.

Die Anlageberatung und Vermögensverwaltung durch Banken ist oftmals belastet durch Interesse an Provisionen oder anderen Zuwendungen und deshalb oftmals miserabel. Vor allem durch versteckte Margen beim Erwerb von Zertifikaten oder geschlossenen Fonds werden die Kundenvermögen geschmälert. Kunden unterschätzen dabei regelmäßig die Kosten, die die Margen der Banken verursachen. Private sollten ihr Vermögen mit transparenten und liquiden Produkten streuen. Dafür kann auch die Anlage in ETF ausreichen.

Interpretationen von Allokationsstudien wie der von Brinson, Hood und Beebower führen den Anlageerfolg zu 90 Prozent auf die strategische Allokation zurück. Wie hoch ist der Performance-Anteil, der auf den Rechtsanwalt entfällt?

Das hängt vom Einzelfall ab. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts vor dem Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages kann eine gute Investition für den Kunden sein. So kann der Rechtsanwalt sicherstellen, dass der Kunde auch tatsächlich den Vertrag bekommt, der zu ihm passt, dass das Kundenvermögen nicht durch versteckte Margen belastet wird und Quoten und Anleihebonitäten formuliert werden, die der Risikoverträglichkeit des Kunden entsprechen. So können 5.000 Euro für einen Rechtsanwalt gut investiertes Geld sein. Dieses Honorar erspart dem Anleger später ein Vielfaches.

Wenn ein Anwalt nach einem fehlgeschlagenen Investment eingeschaltet werden muss, lief im Vorfeld etwas schief. In diesem Fall kann ein Rechtsanwalt möglicherweise die Verluste reduzieren. Besser ist aber immer die Vorsorge.

Es wird in der Vermögensverwaltung gesagt, dass beim Rechtsanwalt die Compliance stimmt, beim Wirtschaftsprüfer das Controlling und beim Vermögensverwalter die Rendite. Die jeweilige Stärke einer Dienstleistergruppe fehlt aber den jeweiligen anderen beiden. Teilen Sie diese Sichtweise?

Controlling ist wichtig. So kann es auch Sinn machen, beispielsweise die Ausführungskurse bei Wertpapiertransaktionen hin und wieder zu überprüfen. Diesen Service bieten allerdings nicht nur Wirtschaftsprüfer, sondern auch andere Berufsgruppen an.

Wie gesagt ist der Rechtsanwalt im Vorfeld wichtig. In diesem Zeitabschnitt hat der Vermögensverwalter einen Interessenkonflikt. Der Interessenkonflikt eines Rechtsanwalts – nämlich sein Stundensatz – ist dem Kunden bekannt, auch in der Höhe übersichtlich und gerade bei größerem Volumen relativ gering.

Bei der Anlage des Vermögens ist eine breite Streuung am wichtigsten. Dafür braucht es nicht unbedingt einen Vermögensverwalter. Die größte Gefahr für das Kapital geht letztlich vom Vermögensverwalter aus. Deshalb ist es so wichtig, dass der Vertrag dem Vermögensverwalter keinen Spielraum lässt, sich am Vermögen zu bereichern.

Institutionelle Anleger beauftragen aktive Manager. Aktives Management muss sich aber lohnen, und gerade bei kleinen Vermögen sind dafür die Kosten zu hoch. Insbesondere im Niedrigzinsumfeld muss auf geringe Kosten geachtet werden.

Wie hoch dürfen aus Ihrer Sicht die Kosten einer Vermögensverwaltung sein?

Bei fünf Millionen Euro dürfen es maximal 0,5 Prozent sein. Der Anleger sollte auch nur die Vermögensverwaltungsgebühren bezahlen und dem Vermögensverwalter dürfen darüber hinaus keinerlei Zuwendungen erlaubt sein.

Einsparungen sind derzeit beispielsweise mit der Tilgung von Darlehen möglich. Ein Vermögensverwalter würde aber mit diesem Rat seine Assets under Management reduzieren. Ein Rechtsanwalt kann, wenn eine Widerrufsbelehrung falsch ist, was in der Vielzahl der Widerrufsbelehrungen der Fall ist, dafür sorgen, dass ein Darlehen ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückbezahlt wird.

Wann wird es analog zu Rechtsanwälten eine Gebührenordnung für Vermögensverwalter geben?

Das wird es glaube ich nicht geben. Vermögensverwaltung betrifft nicht die breite Öffentlichkeit und wird deshalb vom Gesetzgeber als Luxusproblem eingestuft. Eine Gesetzeslücke sehe ich dagegen bei der für die Anleger völlig intransparenten Marge, die Banken bei Zertifikaten einstreichen. Hier muss der Gesetzgeber tätig werden.

Klaus Rotter ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Vorstand des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes.

pvm

wird herausgegeben von: portfolio Verlagsgesellschaft mbH, Kleine Hochstraße 9–11, 60313 Frankfurt

wird verantwortet von: Patrick Eisele (V.i.S.d.P.)
p.eisele@portfolio-verlag.com

wird gestaltet von: Jan Erdmann und Detlef Heyer
grafik@portfolio-verlag.com

wird gedruckt von: Silber Druck oHG, Am Waldstrauch 1, 34266 Niestetal

erscheint: sechsmal im Jahr 2015

wird als Abonnement auf Rechnung vertrieben zum Preis von: 53,40 Euro (inklusive Mehrwertsteuer)

wird als Einzelheft auf Rechnung verkauft zum Preis von: 9,90 Euro (inklusive Mehrwertsteuer)

Autoren in diesem Heft:
Ida Beerhalter, Kerstin Bendix, Patrick Eisele, Julia Groth, Annika Janßen, Maria Khaliq, Ralf Kolbe, Rebecca Lück

Schreiben
Sie uns Leserbriefe, Kritik oder Anregungen an
r.kolbe@portfolio-verlag.com

Bestellen
Sie das Heft bei
r.rose@portfolio-verlag.com

Sie die Mediadaten auf pvm-magazin.com unter „Mediadaten" oder bei
h.samadi@portfolio-verlag.com

Kaufen
Sie ältere Hefte bei
r.rose@portfolio-verlag.com

Sie Anzeigen bei
m.hofmann@portfolio-verlag.com

Sie ein Sponsorship für unser Trendforum bei
m.hofmann@portfolio-verlag.com

Vernetzen Sie sich!
Das nächste Trendforum Vermögensmanagement findet am 3. November 2015 statt.
Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt.
Mehr auf trendforum-vm.de

© Copyright portfolio Verlagsgesellschaft mbH
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck in jeglicher Form, auch Fotokopien, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags. Den Artikeln, Empfehlungen und Grafiken liegen Informationen zugrunde, die die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit können Redaktion und Verlag jedoch nicht übernehmen.